

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Aufstellungsbeschuß vom 18.11.03 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 20.11.2003 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 20.11.2003

Gemeinde Johanniskirchen



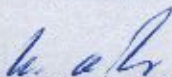
Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Der Entwurf der Außenbereichssatzung lt. Änderungsbeschuß vom 27.04.2004 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 05.05.2004 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 05.05.2004

Gemeinde Johanniskirchen



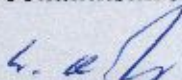
Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.09.2004 die Außenbereichssatzung Eggersdorf als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, den 07.09.2004

Gemeinde Johanniskirchen



Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Rottal-Inn hat mit Schreiben vom 11.10.2004 die Genehmigung zum Erlaß einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB erteilt.

Pfarrkirchen, den 11.10.2004

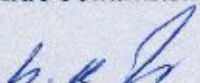
gez. Bruni Mayer, Landrätin – Landratsamt Rottal-Inn

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung und Auslegung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Bereich Eggersdorf der Gemeinde Johanniskirchen erfolgte am 03.11.2004.

Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, den 03.11.2004

Gemeinde Johanniskirchen



Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 23 GO erläßt die

Gemeinde Johanniskirchen

nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Rottal-Inn folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Emmersdorf, Ortsteil **Eggersdorf** werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/ kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

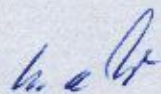
- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Johanniskirchen, den 03.11.2004

G e m e i n d e
Johanniskirchen



Kurt Orthuber
1. Bürgermeister

